



## **Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	21.06.2023	22.06.2023	22.06.2023	01.06.2023

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVO fF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 21.06.2023 diese Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse .....	2
§ 2 Stadtpräsidentin/Stadtpräsident und Stellvertreterinnen/Stellvertreter .....	2
§ 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters .....	3
§ 4 Fraktionsvorsitzende .....	3
§ 5 Vorsitzende der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO .....	3
§ 6 Mitglieder des Hauptausschusses .....	4
§ 7 Vorsitzende der Ausschüsse.....	4
<b>II. Sonstige Entschädigungen .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung .....	4
§ 9 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt.....	5
§ 10 Ersatz der Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	5
§ 11 Fahrkosten .....	6
§ 12 Zuschuss für IT-Ausstattung .....	6
§ 13 Feuerwehr.....	6

<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 14 Gemeinsame Bestimmungen.....	7
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

## **I. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld**

### **§ 1**

#### **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder zur Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
  
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses erhalten kein Sitzungsgeld für Hauptausschuss- und die dafür vorbereitenden Teilfraktionssitzungen.
  
- (3) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO entsandt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschuss-Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

### **§ 2**

#### **Stadtpräsidentin/Stadtpräsident und Stellvertreterinnen/Stellvertreter**

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der mtl. Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

**§ 3**  
**Stellvertreterinnen/Stellvertreter**  
**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 8,5 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1.

**§ 4**  
**Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird bei der Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

**§ 5**  
**Vorsitzende der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO**

Die oder der Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

## **§ 6**

### **Mitglieder des Hauptausschusses**

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Entschädigung nach § 2 Satz 1. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

## **§ 7**

### **Vorsitzende der Ausschüsse**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 Satz 1.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

## **II. Sonstige Entschädigungen**

## **§ 8**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 75 % eines Sitzungsgeldes.
- (3) Leistungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Vorstandsmitglieder der Beiräte, die einen Haushalt von mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Ersatz der Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert

erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus un- selbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 8 oder eine Entschä- digung nach § 9 gewährt wird.

## **§ 11 Fahrtkosten**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadt- verordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekos- tenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahr- kosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden geson- dert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 12 Zuschuss für IT-Ausstattung**

Stadtverordnete, nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, Vorsitzende eines Beira- tes nach § 47 d GO sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Zuschuss in Höhe von 5,00 EUR monatlich für pri- vate IT-Geräte, die für den Sitzungsdienst oder zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder sonstiger Beiräte genutzt wer- den. Die Aufwandsentschädigung wird in einer Summe zu Beginn der jeweiligen Wahl- periode im Voraus ausgezahlt. Abweichend von dieser Regelung kann auf Antrag al- ternativ auch die Bereitstellung eines mobilen Endgerätes verlangt werden.

## **§ 13 Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO fF eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO fF.
- (2) Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Betrages nach Abs. 1.

- (3) Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer Bad Schwartau/Rensefeld erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Betrages nach Abs. 1.

Die Ortswehrführerin oder der Ortswehrführer Groß Parin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Betrages nach Abs. 1.

- (4) Die stellvertretende Ortswehrführerin oder der stellvertretende Ortswehrführer Bad Schwartau/Rensefeld erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Betrages nach Abs. 1.

Die stellvertretende Ortswehrführerin oder der stellvertretende Ortswehrführer Groß Parin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Betrages nach Abs. 1.

- (5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF Punkt 4.3 eine Entschädigungspauschale pro Einsatz/Übung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

- (6) Die Auszahlung der Entschädigungspauschale erfolgt jeweils rückwirkend pro Quartal eines jeden Jahres. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die jeweilige Ortswehrführerin oder der jeweilige Ortswehrführer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben der Verwaltung jeweils bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats eines jeden Jahres eine Übersicht der Einsätze, Einsatzbeteiligungen und pro Kameradin bzw. Kamerad entsprechend der Absätze 5 und 6 bei der Verwaltung einzureichen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Alle Entschädigungen werden in voller Höhe an die Berechtigten ausgezahlt.
- (2) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

## **§ 15**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
  
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Bad Schwartau, den 22.06.2023

gez. Dr. Engeln  
(Bürgermeisterin)